

## **Reglement 2018**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology (MAS ETH AT)**

am Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik  
vom 03. Oktober 2018

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology (MAS ETH AT)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zugeordnet.

### **Art 2. Titel**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:  
Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology  
(Abgekürzt: MAS ETH in Applied Technology)

### **Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms**

<sup>1</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- sie stellt die Verbindung zum D-ITET her;
- sie selektiert die Teilnehmenden; und
- sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

<sup>3</sup> Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-ITET ernannt.

<sup>4</sup> Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

#### **Art 4.                   Kreditsystem**

- <sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem
- <sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.
- <sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.
- <sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- <sup>5</sup> Das D-ITET führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

#### **Art 5.                   Zielgruppe und Inhalt**

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss.

#### **Art 6.                   Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung**

- <sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 66 KP erworben werden.
- <sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Jahre Teilzeit.
- <sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 3 Jahre Teilzeit. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

#### **Art 7.                   Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie**

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in vier Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 66 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Knowledge CAS	36 KP
b. Skill CAS	10 KP
c. Experimental Project	10 KP
d. Master-Arbeit	10 KP

<sup>2</sup> Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 geregelt.

#### **Art 8.                   Besondere Bestimmungen zu den Kategorien**

<sup>1</sup> In der Kategorie «Knowledge CAS» (Art. 7, Abs. 1 Bst. a) werden die Weiterbildungszertifikate «Certificate of Advanced Studies ETH in Applied Technology (CAS ETH AT)»<sup>2</sup> angerechnet, welche separat geregelt sind. Im Weiteren gilt:

- a. Es werden verschiedene «Knowledge CAS» angeboten, von denen ein Teil obligatorisch zu absolvieren ist. Die obligatorischen und frei wählbaren «Knowledge CAS» werden auf der Website des Weiterbildungsprogramms publiziert.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 333.0350.62

- b. Es müssen insgesamt drei «Knowledge CAS» bestanden werden, darunter die obligatorisch zu absolvierenden.
- c. Wird ein obligatorisches «Knowledge CAS» nicht bestanden, so gilt das Weiterbildungsprogramm als endgültig nicht bestanden. Das Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm.

<sup>2</sup> In der Kategorie «Skill CAS» (Art. 7, Abs. 1 Bst. b) wird das Weiterbildungszertifikat «Certificate of Advanced Studies in Applied Technology: R&D and Innovation»<sup>3</sup> angerechnet, welches separat geregelt ist. Das Nichtbestehen des «Skill CAS» führt zum Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm.

<sup>3</sup> Beim Experimental Project handelt es sich um eine praktische Arbeit, welche in der Regel innerhalb einer Forschungsgruppe an der ETH durchgeführt wird und für deren Bestehen eine schriftliche Arbeit verfasst wird.

<sup>4</sup> Die Master-Arbeit (Art. 7, Abs. 1 Bst. d) ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 9 geregelt.

#### **Art 9. Master-Arbeit**

<sup>1</sup> Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.

<sup>2</sup> Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in den Kategorien «Knowledge CAS» und «Skill-CAS» das in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b die erforderliche minimale KP-Anzahl erworben hat.

<sup>3</sup> Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsort des/der Studierenden und den Forschungstätigkeiten des Leiters/der Leiterin aufweisen oder mit dem gewählten «Knowledge CAS» in Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup> Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

<sup>5</sup> Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen nach Abschluss des Experimental Project. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

<sup>6</sup> Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>7</sup> Der Leiter/die Leiterin legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit die noch zu erfüllenden Bedingungen fest unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

<sup>8</sup> Eine Bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

#### **Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>4</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>5</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen**

<sup>1</sup> KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet

---

<sup>3</sup> RSETHZ 333.0350.61

<sup>4</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>5</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

werden, ausser es handelt sich um solche, welche im Rahmen eines «Knowledge CAS» oder «Skill CAS» gemäss Art. 8 erworben wurden. Diese KP können vollständig angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

#### **Art 12.**                   Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art 13.**                   Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>6</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

<sup>4</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

#### **Art 14.**                   Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art 15.**                   Schulgeld und Kosten

<sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>7</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

---

<sup>6</sup> SR 414.134.1

<sup>7</sup> SR 414.131.7

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

**Art 16.**                    Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
  - 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  - 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

**Art 17.**                    Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>8</sup> anfechtbar.

**Art 18.**                    Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

**Art 19.**                    Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>8</sup> SR 172.021